

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990**  
**zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

**A. Problem und Ziel**

Erweiterung des Anwendungsbereiches des Übereinkommens auf die Mongolei

**B. Lösung**

Mit dem geplanten Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifizierung der Änderung des Übereinkommens geschaffen werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

---

*Fristablauf: 24. 09. 04*

**E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Es ergeben sich auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

13. 08. 04

Fz

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990**  
**zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. August 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

**Gerhard Schröder**



**Entwurf****Gesetz****zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990  
zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1991 II S. 183, 836), die der Gouverneursrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Resolution Nr. 90 vom 30. Januar 2004 gebilligt hat, wird zugestimmt. Die Resolution wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Änderung des Übereinkommens nach der Resolution des Gouverneursrates für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

**Begründung****Zu Artikel 1**

Auf die Änderung des Übereinkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Änderung nach der Resolution des Gouverneursrates in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

**Schlussbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht.

Resolution Nr. 90  
Änderung des Übereinkommens zur Errichtung  
der Bank zum Zweck der Zulassung der Mongolei als Einsatzland

Der Gouverneursrat

hat den Bericht des Direktoriums über den Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Bank zum Zweck der Zulassung der Mongolei als Einsatzland (bzw. Empfängerland), das zum Empfang von Finanzierungen der Bank berechtigt ist, zur Kenntnis genommen und stimmt ihm zu. Er

beschließt daher:

Artikel 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank wird dahingehend geändert, dass zwei weitere Sätze hinzugefügt werden, die wie folgt lauten:

„Unter den gleichen Bedingungen darf die Bank ihren Zweck auch in der Mongolei verfolgen. Übereinstimmend damit gelten alle Passagen in diesem Übereinkommen und seinen Anlagen, die sich auf „mittel- und osteuropäische Länder“, „Empfängerland (bzw. -länder)“ oder „Empfängermitgliedsland (bzw. -länder)“ beziehen, auch für die Mongolei.“

und beschließt weiterhin:

Die erwähnte Änderung tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt der förmlichen Mitteilung der Bank in Kraft, durch die bestätigt wird, dass alle Mitglieder (a) eine Urkunde ausgefertigt und bei der Bank hinterlegt haben, in der festgestellt wird, dass sie die betreffende Änderung im Einklang mit ihren Gesetzen angenommen haben und (b) dass sie nach Form und Inhalt für die Bank zufrieden stellende Beweise bereitgestellt haben, dass die Änderung angenommen und die Annahmearkunde im Einklang mit den Gesetzen des betreffenden Mitglieds ausgefertigt und hinterlegt worden ist.

(Angenommen 30. Januar 2004)

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung unterstützt den wirtschaftlichen Fortschritt und Wiederaufbau in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden. Sie begünstigt den Übergang zur offenen Marktwirtschaft und fördert die private und unternehmerische Initiative.

Nach dem Auseinanderfallen der ehemaligen Sowjetunion gehören neben den unter den geographischen Gesichtspunkten europäischen Ländern auch weiterhin die zentralasiatischen und kaukasischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu den Einsatzländern der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Demgegenüber ist die Mongolei, wenngleich Mitglied der Bank, kein Einsatzland und kann nach derzeitiger Rechtslage keine Finanzierungen der Bank erhalten.

Die Mongolei befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der ehemaligen Sowjetunion und unterlag seit langer Zeit engsten politischen und wirtschaftlichen Bindungen an diese. Für die Mongolei stellen sich ähnliche Herausforderungen wie für die anderen Länder des mittel- und osteuropäischen Wirtschaftsraumes. Die Anteilseigner der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung haben deswegen durch Resolution vom 30. Januar 2004 einstimmig der Erstreckung der Finanzierungstätigkeit der Bank auf die Mongolei zugestimmt.

### II. Besonderes

Durch zwei ergänzende Sätze zu Artikel 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank werden Finanzierungstätigkeiten der Bank in der Mongolei unter den gleichen Bedingungen wie im übrigen Einsatzbereich ausdrücklich zugelassen.